

**Sitzungsvorlage Nr. 1896/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Kämmerei		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Vorberatung	Ortschaftsrat Schlechtbach	11.09.2019	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	24.09.2019	öffentlich

**Einziehung einer Teilfläche von FIST 104/1 in Schlechtbach (Bahnhofsplatz, Verkehrsfläche)**

**Beschlussvorschlag**

1. Entscheidung darüber, ob eine Teilfläche (rd. 24 qm) von Flurstück 104/1 (Bahnhofsplatz, Verkehrsfläche), Gemarkung Schlechtbach entwidmet werden soll.
2. Bei entsprechender Entscheidung zu Ziffer 1:

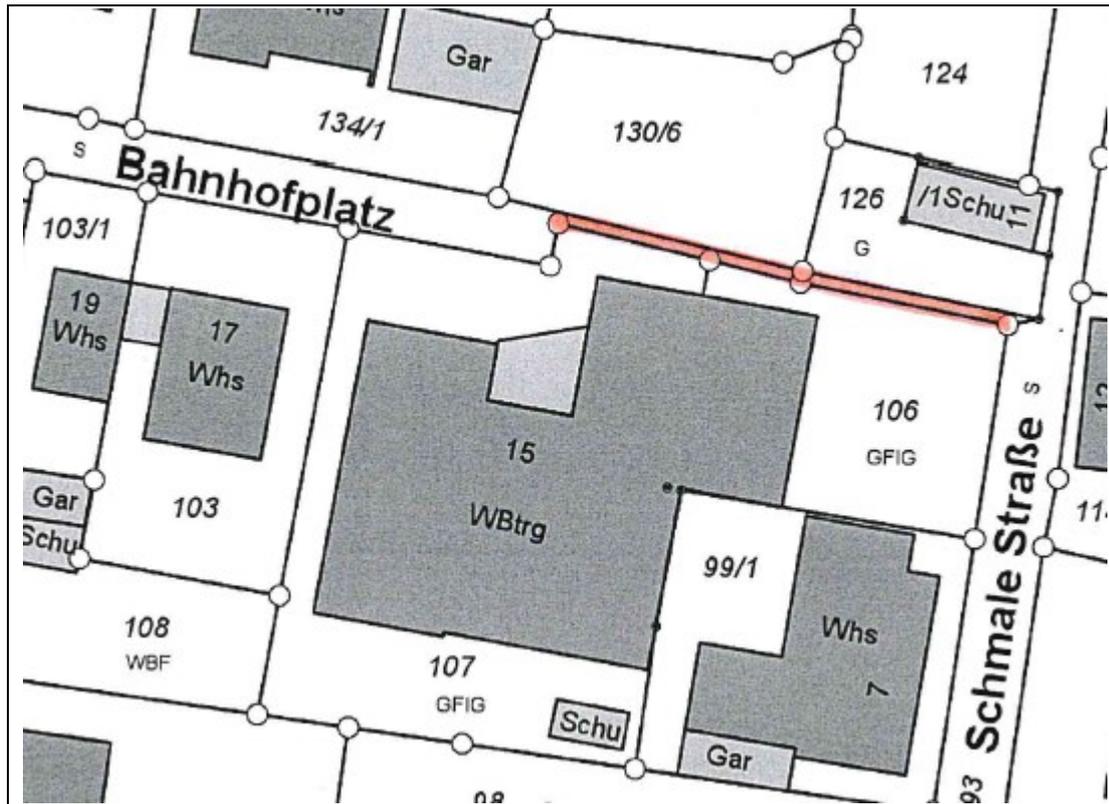
Die Einziehungsabsicht wird entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ortsüblich bekannt gemacht.

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes förmlich bekannt zu machen, sofern vom Einwendungsrecht innerhalb der Monatsfrist kein Gebrauch gemacht wird.

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung**

An die Verwaltung ist im Juli 2019 der Wunsch herangetragen worden, eine Teilfläche von FIST 104/1 erwerben zu können.

Die Fläche, um welche es geht, hat eine Größe von rd. 24 Quadratmetern und ist im Lageplan auf der Folgeseite rot eingezeichnet. Die Länge des (Fuß)Weges beträgt rd. 30 Meter, die Breite rund 80 Zentimeter. Die Straßenbeziehungen in diesem Gebiet gehen aus Anlage 1 hervor.



Der Kaufinteressent ist Eigentümer angrenzender Grundstücke (FIST 106, FIST 107, FIST 126 sowie FIST 130/6). Zieht man das Luftbild in Anlage 2 heran, ist nachvollziehbar, dass die angefragte Teilfläche für den Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sehr interessant ist.

Sofern ein Weg nicht mehr als öffentlicher Weg benötigt wird bzw. im Sinne von § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist, kann eine Entwidmung durchgeführt werden.

Bei entsprechender Beschlussfassung im Ortschaftsrat und Gemeinderat kann die Einziehungsabsicht im Oktober 2019 im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“ entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht werden.

Innerhalb eines Monats können von Betroffenen Einwendungen erhoben werden. Sofern von diesem Einwendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes anschließend förmlich bekannt gemacht werden. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt als Anlage 3 bei.

Anlage/n:  
Umgebung FIST 104-1 Bahnhofplatz  
Luftbild FIST 104-1  
Einziehung Endwidmung Einziehungsverfügung